

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: 17. August 2016)

Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.					
Für was?	→ betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier . → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss , wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 38.688 € brutto / Jahr) → Personen mit einem inländischen , qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss , für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen , als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss , für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.) , die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV). Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe letzte Seite	jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	Jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!
§§§?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV, § 32 Abs. 5 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	i.d.R. ohne, siehe letzte Seite	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung?	ohne	mit	mit	mit	ohne

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung, bei der sie das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abwägen muss.

Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer Duldung unabhängig von der Aufenthaltszeit ein **ausländerrechtliches Arbeitsverbot** als „Sanktionsmaßnahme“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“: Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch gestellt hat und dieser abgelehnt wurde. Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt.

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. Ankunftsnachweis / BüMA (Stand: 17. August 2016)

Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab d. 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab d. 49. Monat
	Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben. Diese Pflicht kann grundsätzlich für maximal sechs Monate, für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten auch darüber hinaus bestehen. Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorangegangene Zeiten mit BüMA, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.				
Für was?	→ betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier . → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss , wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 38.688 € brutto / Jahr) → Personen mit einem inländischen , qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss , für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen , als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.) , die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV). Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe letzte Seite.	jede Beschäftigung Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	Jede Beschäftigung Leiharbeit ist möglich!
§§§?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG	§ 61 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	Ohne	mit	Mit	Mit	ohne
Vorrangprüfung?	Ohne	ohne	i.d.R. ohne, siehe letzte Seite	Ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	Ohne	mit	mit	Mit	ohne

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung.

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch gestellt hat.

GGUA Flüchtlingshilfe e. V., Projekt Q, Claudius Voigt

Südstr. 46, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de Fon: 0251-1448626

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.

Die Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten ist in folgenden Arbeitsagentur-Bezirken bis zum 5. August 2019 ausgesetzt [\(Anlage zu § 32 BeschV\)](#).

Schleswig-Holstein:

Bad Oldesloe, Elmshorn, Flensburg, Heide, Kiel, Lübeck, Neumünster

Hamburg

Hamburg

Niedersachsen

Braunschweig–Goslar, Celle, Emden–Leer, Göttingen, Hameln, Hannover, Helmstedt, Hildesheim, Lüneburg–Uelzen, Nordhorn, Oldenburg–Wilhelmshaven, Osnabrück, Stade, Vechta, Nienburg-Verden

Bremen

Bremen–Bremerhaven

Nordrhein-Westfalen

Aachen–Düren, Bergisch Gladbach, Bielefeld, Bonn, Brühl, Coesfeld, Detmold, Düsseldorf, Hagen, Hamm, Herford, Iserlohn, Köln, Krefeld, Mettmann, Mönchengladbach, Ahlen–Münster, Paderborn, Rheine, Siegen, Meschede–Soest, Wesel, Solingen-Wuppertal

Hessen

Bad Hersfeld–Fulda, Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Hanau, Bad Homburg, Kassel, Korbach, Limburg-Wetzlar, Marburg, Offenbach, Wiesbaden

Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach, Kaiserslautern–Pirmasens, Koblenz–Mayen, Ludwigshafen, Mainz, Montabaur, Landau, Neuwied, Trier

Baden-Württemberg

Aalen, Balingen, Freiburg, Göppingen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe–Rastatt, Konstanz-Ravensburg, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, Nagold–Pforzheim, Offenburg, Reutlingen, Waiblingen, Schwäbisch Hall–Tauberbischofsheim, Stuttgart, Ulm, Rottweil–Villingen-Schwenningen

Bayern

Ansbach–Weißenburg, Regensburg, Schwandorf, Würzburg, Deggendorf, Donauwörth, Freising, Ingolstadt, Kempten–Memmingen, Landshut–Pfarrkirchen, Rosenheim, Weilheim

Saarland

Saarland

Berlin

Berlin Süd, Berlin Nord, Berlin Mitte

Brandenburg

Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Potsdam

Sachsen

Annaberg-Buchholz, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Oschatz, Pirna, Plauen, Riesa, Freiberg, Zwickau

Sachsen-Anhalt

Bernburg, Dessau-Roßlau–Wittenberg, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Weißenfels, Sangerhausen, Stendal

Thüringen

Erfurt, Altenburg–Gera, Gotha, Jena, Nordhausen, Suhl.

Die Vorrangprüfung bleibt damit nur noch in folgenden Arbeitsagentur-Bezirken bestehen:**Mecklenburg-Vorpommern:**

flächendeckend

Bayern:

Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth–Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden

NRW:

Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen